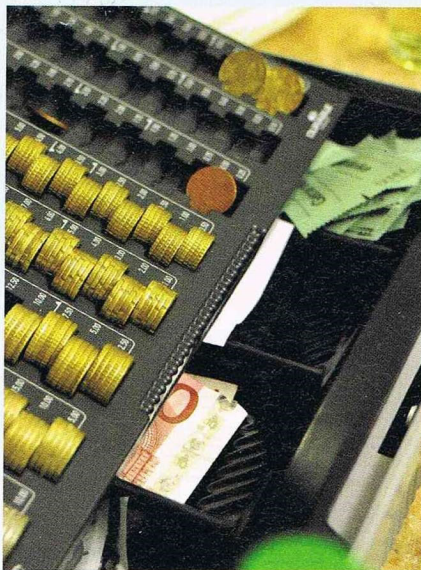


# KUNDEN dürfen namentlich nicht bekannt sein

In den Jahren 2016 und 2017 hat die Entwicklung der Thematik Kassenführung, elektronische Kassen und offene Ladenkassen ständig Anlass zur Berichterstattung gegeben (handwerk magazin berichtete ausführlich in der Ausgabe 08/2017). Denn die Gesetzgebung hierzu unterliegt ständiger Veränderung, bedingt durch Finanzgerichtsprozesse, Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und Verwaltungsanweisungen seitens der Finanzverwaltung. Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz warnt jetzt vor einer neuen Entwicklung: „Finanzämter vertreten immer häufiger die Auffassung, dass die offene Ladenkasse nur dann anzuwenden ist, wenn die Kunden namentlich dem Unternehmer nicht bekannt sind. Dies ist laut Finanzverwaltung zum Beispiel der Fall, wenn man in einem Schnellrestaurant eine Pizza oder an einem Kiosk eine Zeitschrift kauft“, erklärt die Partnerin der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei



**Fiskus:** Offene Ladenkasse nur bei „Laufkundschaft“.

Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert. „Überall dort, wo aufgrund der Besonderheit des Unternehmens die Namen der Kunden bekannt sind, unterstellt die Finanzverwaltung aber neuerdings, dass hier entsprechende Belege anzufertigen und diese Bestandteil der ordnungsgemäßen Kassenführung sind.“ Betroffen seien hiervon beispielsweise Friseurbetriebe, die einen festen Kundenstamm und nicht ausschließlich Laufkundschaft haben. „Ob diese Auffassung der Finanzverwaltung rechtlich hält, wird sich in Zukunft durch entsprechende Urteile der Finanzgerichte oder des Bundesfinanzhofes zeigen“, prognostiziert die Steuerexpertin. „Aus Vorsichtsgründen kann man daher nur allen betroffenen Unternehmern empfehlen, entsprechende Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihren Terminkalendern zu führen, Einzelbelege zu erstellen und diese zu den Kassenunterlagen hinzuzufügen.“